

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 5. Juli 2018 — Mast-Jägermeister SE/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-217/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Anmeldung von Geschmacksmustern in der Form von Bechern — Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Art. 36 Abs. 1 Buchst. c — Grafische Wiedergabe — Art. 45 und 46 — Zuerkennung eines Anmeldetags — Voraussetzungen — Verordnung [EG] Nr. 2245/2002 — Art. 4 Abs. 1 Buchst. e und Art. 10 Abs. 1 und 2)

(2018/C 301/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Mast-Jägermeister SE (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Drzymalla)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Mast-Jägermeister SE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 300 vom 11.9.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 5. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Marle Participations SARL/Ministre de l'Économie et des Finances

(Rechtssache C-320/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2, 9 und 168 — Wirtschaftliche Tätigkeit — Unmittelbare oder mittelbare Eingriffe einer Holding in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften — Vermietung eines Gebäudes durch eine Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaft — Vorsteuerabzug — Von einer Holdinggesellschaft entrichtete Mehrwertsteuer auf Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen)

(2018/C 301/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Marle Participations SARL

Beklagter: Ministre de l'Économie et des Finances

Tenor

1. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Vermietung eines Gebäudes durch eine Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaft einen „Eingriff in die Verwaltung“ der Tochtergesellschaft darstellt, der als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie anzusehen ist und zum Abzug der Mehrwertsteuer auf die Ausgaben berechtigt, die der Gesellschaft aus Anlass des Erwerbs von Anteilen an dieser Tochtergesellschaft entstehen, vorausgesetzt, diese Dienstleistung ist nachhaltig, wird entgeltlich erbracht und wird besteuert, was bedeutet, dass die Vermietung nicht von der Steuer befreit ist und dass zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Kosten, die von einer Holdinggesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften getragen werden, an deren Verwaltung sie teilnimmt, indem sie ihnen ein Gebäude vermietet, so dass sie insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sind als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, und die auf diese Kosten entrichtete Mehrwertsteuer muss grundsätzlich vollständig abgezogen werden können.
2. Kosten, die von einer Holdinggesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften getragen werden, sind jedoch, wenn sie nur an der Verwaltung einiger von ihnen teilnimmt, hinsichtlich der übrigen dagegen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, nur teilweise als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, so dass von der auf diese Kosten entrichteten Mehrwertsteuer allein der Anteil abgezogen werden kann, der nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Aufteilungskriterien auf die der wirtschaftlichen Tätigkeit inhärenten Kosten entfällt. Bei der Ausübung dieser Befugnis müssen die Mitgliedstaaten Zweck und Systematik der Mehrwertsteuerrichtlinie berücksichtigen und hierfür eine Berechnungsweise vorsehen, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich zuzurechnen ist; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

(¹) ABl. C 269 vom 14.8.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Verein für lauterer Wettbewerb e. V./Princesport GmbH

(Rechtssache C-339/17) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Bezeichnungen von Textilfasern und damit zusammenhängende Anforderungen an die Etikettierung und Kennzeichnung — Verordnung [EU] Nr. 1007/2011 — Art. 7 und 9 — Reine Textilerzeugnisse — Multifaser-Textilerzeugnisse — Art und Weise der Etikettierung und Kennzeichnung)

(2018/C 301/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verein für lauterer Wettbewerb e. V.

Beklagte: Princesport GmbH